

Anlage 2

zu § 7 vorstehender
Vierter Durchführungsbestimmung

Muster

Ladevertrag II

Zwischen dem
vertreten durch
— nachstehend Umschlagbetrieb genannt —

übergeordnetes Organ
und
dem

vertreten durch
— nachstehend Empfänger/Absender* 5 * genannt —

übergeordnetes Organ

wird auf Grund des § 7 der Transportverordnung (TVO) vom 24. August 1961 (GBl. II S. 365) in Verbindung mit § 7 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 25. April 1964 zur Transportverordnung (GBl. II 425) folgender

Vertrag

geschlossen:

§ 1

Der Umschlagbetrieb verpflichtet sich:

1. für den Empfänger/Absender* täglich DA
auf Bahnhof/Ladestelle/Anschlußgleis*
zu ent-/beladen*;

2. alle entladenen Güter dem Empfänger zuzuführen*
alle zu verladenden Güter vom Absender abzuholen*;

3. Arbeitskräfte für die Entladung der zugeführten*
Verladung der abzuholenden*
Güter zu stellen;

4. Zu 1. bis 2. sind folgende Gutarten und Gutmengen
umzuschlagen:

Januar t = DA;
davon täglich t = DA

Februar t = DA;
davon täglich t = DA

usw.

Dezember t = DA;
davon täglich t = DA

Monats-
durch-
schnitt t = DA (Doppelachsen)

Abweichungen sind bis zu 15 % zulässig;

5. für die zuzuführenden/abzuholenden* Güter eigene
Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuge der sozialistischen
Kraftverkehrsbetriebe oder Kraftverkehrsdienststel-
len, Kraftfahrzeuge des Empfängers/Absenders*
einzusetzen;

• Nichtzutreffendes ist zu streichen.

6. die Ankündigung und Benachrichtigung für die be-
reitzustellenden Güterwagen von der Eisenbahn ent-
gegenzunehmen ;

7. den Empfänger/Absender* unverzüglich auf Grund
der Ankündigung bzw. Benachrichtigung durch die
Eisenbahn zu verständigen und erforderlichenfalls
den Zeitpunkt der Ab- und Anfuhr der Güter fest-
zulegen.

§ 2

Der Empfänger/Absender* verpflichtet sich:

1. die Transportplanung bzw. Wagenbestellung mit dem
Umschlagbetrieb abzustimmen;

2. in den Lieferverträgen zu vereinbaren, daß die
Wagenladungen unter Berücksichtigung der Liefer-
fristen so abgesandt werden, daß die entsprechend
der Entladekapazität des Umschlagbetriebes im Ver-
trag festgelegte tägliche Umschlagsmenge nicht über-
schritten wird und dadurch sowohl geballter Zulauf
als auch Wartezeiten vermieden werden;

3. bei geballtem Zulauf der für ihn bestimmten Sen-
dungen auf Anforderung des Umschlagbetriebes zu-
sätzliche Arbeitskräfte und Entlademechanismen wie
folgt bereitzustellen:

.....

4. bei Ent-/Verladung* nachstehender Güter Spezial-
kräfte zur sachgemäßen Anleitung der Ladearbeiter
zur Verfügung zu stellen und in diesen Fällen die
Verantwortung für die ordnungsgemäße Ent-/Ver-
ladung* zu übernehmen:

.....

5. die Entgegennahme bzw. Auslieferung der Güter an
allen 24 Stunden des Tages, auch an Sonn- und Feier-
tagen, zu gewährleisten, soweit nicht gesetzliche Be-
stimmungen entgegenstehen;

6. bei der Übergabe alle Güter auf ihre Übereinstim-
mung mit dem Frachtbrief und auf etwaige Schäden
zu prüfen, ihren Empfang zu bestätigen und bei
späterer Feststellung von Mängeln den Umschlag-
betrieb unverzüglich zu verständigen.

§ 3

Zusätzliche Verpflichtungen des Umschlagbetriebes:
z. B. Prüfung der eingehenden Güter auf ihre Überein-
stimmung mit dem Frachtbrief, auf etwaige Schäden,
Übernahme der Frachtzahlung*.

.....

§ 4

(1) Der Umschlagbetrieb verpflichtet sich, folgende
Vertragsstrafen zu zahlen:

bei Überschreitung der von ihm für die Ab-
holung/Zuführung* angegebenen Stunde für
jede angefangene Stunde der Überschreitung 5,— DM

• Nichtzutreffendes ist zu streichen.